



Infoblatt

Dichtigkeitsprüfung der Grundstücks- entwässerungsanlagen auf Privatgrundstücken

Neben dem öffentlichen Kanalnetz sind auch die auf den privaten Grundstücken liegenden Abwasserleitungen und übrigen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage ein wichtiger Bestandteil des Entwässerungssystems.

Sowohl das öffentliche als auch das private Kanalnetz muss aus folgenden Gründen dicht sein.

1. Boden und Gewässerschutz

Abwasser aus undichten Abwasserableitungen kann den Boden und das Grundwasser verunreinigen. Die Verschmutzung des Grundwassers kann einen Straftatbestand im Sinne von § 324 Strafgesetzbuch bedeuten.

2. Entlastung/Kostenminimierung der Kläranlage

Liegen die defekten Rohre unterhalb des Grundwasserspiegels, fließt sauberes Grundwasser in die Abwasserleitungen und kann zu einer Überlastung der öffentlichen Kanalisation führen. In der Kläranlage muss das mit Schmutzwasser vermischte Grundwasser dann aufwändig gereinigt werden. Durch diesen Mehraufwand in der Kläranlage steigen die Betriebskosten und letztlich auch die Abwassergebühren.

3. Betriebssicherheit

In Schadstellen können z. B. Wurzeln in die Abwasserleitung einwachsen oder Kies und Erde eindringen. Beides kann die Leitung verstopfen. Wenn Erde zusammen mit Grundwasser in undichte Leitungen gespült wird, können im Untergrund große Hohlräume entstehen, die im schlimmsten Fall zu Geländeeinbrüchen auf dem Grundstück führen.

Für die Funktionsfähigkeit und Dichtigkeit der auf dem Privatgrundstück liegenden Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

Aus der Entwässerungssatzung (EWS) des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos ergeben sich folgende Prüfpflichten:

- a) Sicht- und Dichtigkeitsprüfung gemäß DIN 1610 bei erstmaliger Inbetriebnahme bzw. Änderung der Grundstücksentwässerung
- b) Prüfung auf Mängelfreiheit, insbesondere Dichtigkeit, alle 20 Jahre
- c) Dichtigkeits-Funktionsprüfung zum Stichtag 31.03.2019 für alle Grundstücksentwässerungsanlagen, die am 01.04.2014 bestanden haben und nicht innerhalb der letzten 15 Jahre geprüft wurden.

Die Prüfung muss von einem fachlich geeigneten Unternehmer (siehe § 3 Nr. 13 EWS) durchgeführt werden.

Über die durchgeführte Prüfung ist dem Abwasserzweckverband eine vom Unternehmer ausgestellte Bestätigung (siehe Anlage) vorzulegen.

Welcher Teil Ihres Entwässerungssystems gehört zu der in privater Verantwortung liegenden Grundstücksentwässerungseinrichtung?

Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören bauliche Anlagen auf Privatgrundstücken mit denen Schmutz- und Regenwasser gesammelt und in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird, insbesondere die Abwasserleitung vom Gebäude bis zum Kontrollschacht. Sofern der Kontrollschacht nicht vom AZV sondern vom Grundstückseigentümer selbst erstellt wurde und außerdem nicht den Mindestanforderungen nach § 1 Abs. 3 EWS entspricht, ist der Grundstückseigentümer für sämtliche auf seinem Grundstück liegenden Entwässerungseinrichtungen verantwortlich.

Zur Klärung von Fragen steht der AZV (Tel-Nr. 08122/498-0) gerne zur Verfügung.

Weitere Informationen und das Bestätigungsformblatt sind im Internet unter www.azv-em.de erhältlich.